



# K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2021 zu Punkt 6.2) der Tagesordnung folgendes beschlossen hat:

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Richtlinie zur Förderung von Lehrlingen zu erlassen:

## LEHRLINGSFÖRDERUNG

Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.11.2021 über die Förderung der Lehrlingsausbildung in Mieders.

### I . F Ö R D E R U N G S G E G E N S T A N D

Gefördert wird die Ausbildung von Lehrlingen durch in Mieders ansässige Betriebe, die der Gemeinde Mieders gegenüber kommunalsteuerpflichtig sind.

### II . F Ö R D E R U N G S Z E I T R A U M

Die Förderung gebührt jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr, wobei der Förderungsantrag bis spätestens 31.03. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde Mieders eingelangt sein muss.

Verspätet eingelangte oder innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt und schließen eine Förderung für das betreffende Kalenderjahr aus.

### III . F Ö R D E R H Ö H E

Die Höhe der Lehrlingsförderung entspricht der für den Lehrling für das abgelaufene Kalenderjahr bezahlten Kommunalsteuer.

### IV . E I N B R I N G U N G S F O R M

Der Antrag auf Gewährung der Förderung muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden und kann nur elektronisch eingebracht werden. Ebenso sind die benötigten zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg einzubringen.

### V . E R F O R D E R L I C H E N A C H W E I S E

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Kopie des Lehrvertrages
- Jahreslohnkonto für jenen Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird (bezogen auf das Kalenderjahr, für das Förderung beantragt wird)

### VI . A U S S C H L U S S V O N D E R F Ö R D E R U N G

Im Falle bestehender Abgaben- oder Steuerrückstände – gleichgültig aus welchem Grund - behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Förderung nicht zu gewähren.



Keine Lehrlingsförderung gebührt dann, wenn das Lehrverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig abgebrochen wurde.

Weiters gebührt keine Lehrlingsförderung, wenn gegen den Antragsteller ein Konkursverfahren eingebracht wurde oder ein Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde.

Sollte sich herausstellen, dass der Antragstellung unrichtige Angaben zugrunde liegen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Lehrlingsförderung. Allenfalls bereits zur Auszahlung gebrachte Förderungen sind diesfalls unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die Kommunalsteuererklärung für das Jahr, für welches die Förderung beantragt wird, nicht fristgerecht eingebracht worden sein, steht keine Förderung zu.

#### V I I . S O N S T I G E S

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Lehrlingsförderung besteht und die Gemeinde Mieders die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

**Angeschlagen am: 29.11.2021**  
**Abgenommen am: 14.12.2021**

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Dipl.Ing. (FH) Daniel Stern elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit            26.11.2021  
SID                     01D39571AF8EF6B6649C2CF156

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.mieders.net/amtssignatur](http://www.mieders.net/amtssignatur)